

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

30.01.1985

Geschäftszahl

84/03/0394

Rechtssatz

Die zweimalige Bestrafung wegen eines Alkoholdeliktes (§ 5 Abs 1 StVO und § 99 Abs 1 lit b iVm § 5 Abs 2 StVO) innerhalb eines Zeitraumes von nicht einmal zwei Jahren ist so schwerwiegend, dass dadurch als rücksichtswürdig iSd § 51 Abs 4 VStG 1950 geltend gemachte Umstände aufgewogen werden.

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

84/03/0395